raskin
Umweltplanung und
Umweltberatung GbR

Fachbeitrag zur Artenschutz-prüfung (ASP Stufe I)

Titel: **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Feuerwehrgerätehaus“ in Hochneukirch (Gemeinde Jüchen)**

Stand: 15. November 2018

Auftraggeber: Gemeinde Jüchen
Am Rathaus 5
41363 Jüchen

Ansprechpartner: Herr Andre Jaeschke

Projekt-Nr.: 18-48

Auftrag vom: 12. Oktober 2018

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektbearbeitung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

Qualitätssicherung: M.Sc. Angew. Geogr. Verena Niedek

Dorothee Raskin + Dr. Richard Raskin
Wilhelm-Grasmehr-Straße 6-8, D-52078 Aachen
Fon +49(0)241-99 000 15 - 0, Fax +49(0)241-99 000 15 - 5, info@raskin-ac.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 Veranlassung 1

2 Vorgehensweise 1

3 Lage des Plangebietes 2

4 Habitatausstattung 4

5 Auswirkungen auf die Tierwelt 6

6 Vorprüfung des Artenspektrums 7

7 Einengung des Artenpools und Vorprüfung der Wirkfaktoren 7

8 Vorprüfung der Wirkfaktoren und artenschutzrechtliche Bewertung 10

9 Maßnahmen zur Vermeidung 11

10 Zusammenfassende Schlussfolgerung 12

11 Quellenverzeichnis 13

Dokumentation

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

1 Veranlassung

Die Gemeinde Jüchen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 71 in der Ortslage Hochneukirch mit dem Ziel der Entwicklung eines Feuerwehrgerätehauses. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten und ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) zu erstellen.

Die Gemeinde Jüchen (Frau Manuela Jenniches) hat die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 12.10.2018 mit der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

2 Vorgehensweise

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlung *„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“* (MWEBWV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der Leitfaden *„Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“* (MKULNV 2017) berücksichtigt.

Nach Auswertung des Fachinformationssystems „*Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“* (LANUV 2018a) und des Fundkatasters @Linfos (LANUV 2018b) werden die vor Ort potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten ermittelt. Grundlage für die anschließende Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG ist eine Einschätzung der Habitateignung des B-Plangebietes und insbesondere des überplanten Teilbereiches als Lebensstätte für planungsrelevante Tierarten.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung wird geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch den Gebäuderückbau und die Gehölzentnahme artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Nach § 44 I BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ortsbegehung

Zur Beurteilung der Habitatausstattung erfolgte am 29.10.2018 eine Ortsbegehung im B-Plangebiet. Dabei wurden insbesondere die aufwachsenden Gehölze, die vorhandene Freifläche und der angrenzende Lärmschutzwall hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensstätte für planungsrelevante Arten betrachtet.

Es wurde besonderes Augenmerk auf vorhandene Baumhöhlen und Vogelnester im Gehölzbestand gelegt.

Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine erhebliche Betroffenheit streng geschützter Arten zu vermeiden. Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen (inklusive funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen) erarbeitet.

3 Lage des Plangebietes

Das B-Plangebiet liegt in der Gemeinde Jüchen im Nordosten des Ortsteils Hochneukirch (Gemarkung 053226, Flur 39) und umfasst die Flurstücke 4 (tlw.) 5, 36, 37, 388 (tlw.) und 389. Unmittelbar östlich des Plangebietes verläuft eine Trasse der Deutschen Bahn mit regelmäßigem Regionalbahnverkehr. Der westliche Teil des B-Plangebietes beinhaltet Teile der Straße „Zum Regiopark“. Westlich, nördlich und östlich des B-Plangebietes liegen weitere Grün- und Gehölzflächen, denen sich im Westen Wohnbebauung (vorwiegend Einfamilienhäuser mit Gärten) und im Norden Ackerflächen anschließen (Abb. 1). Unmittelbar südlich des B-Plangebietes befindet sich eine Supermarktfiliale mit Parkplatz. Östlich der Bahntrasse liegen weitere Wohngebiete sowie einzelne Gewerbehallen und eine Sportanlage.

Das B-Plangebiet hat eine Gesamtgröße von etwa 8.200 m², von denen nach derzeitigem Planungsstand (Planungsgrundlage der GEMEINDE JÜCHEN vom 25.09.2018) etwa 4.000 m² als Fläche für die Errichtung des geplanten Feuerwehrgerätehauses in Anspruch genommen werden sollen (Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehrgerätehaus, Abb. 2).

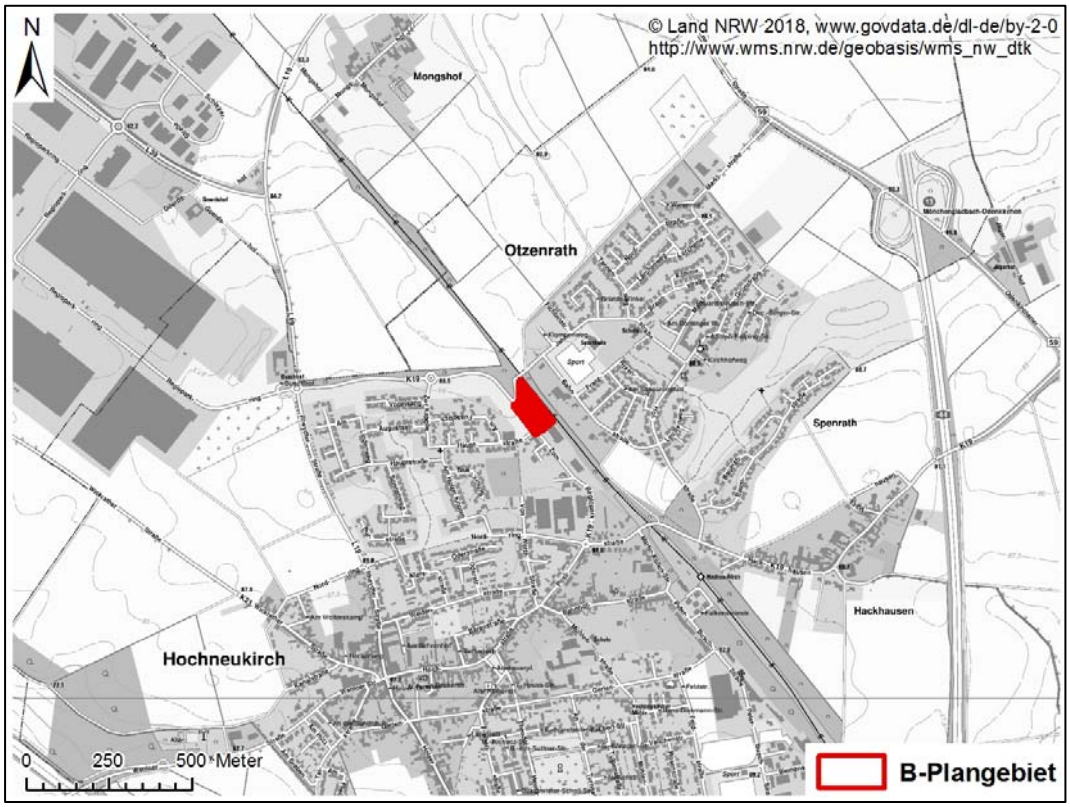

Abb. 1: Lage des B-Plangebietes im Raum.

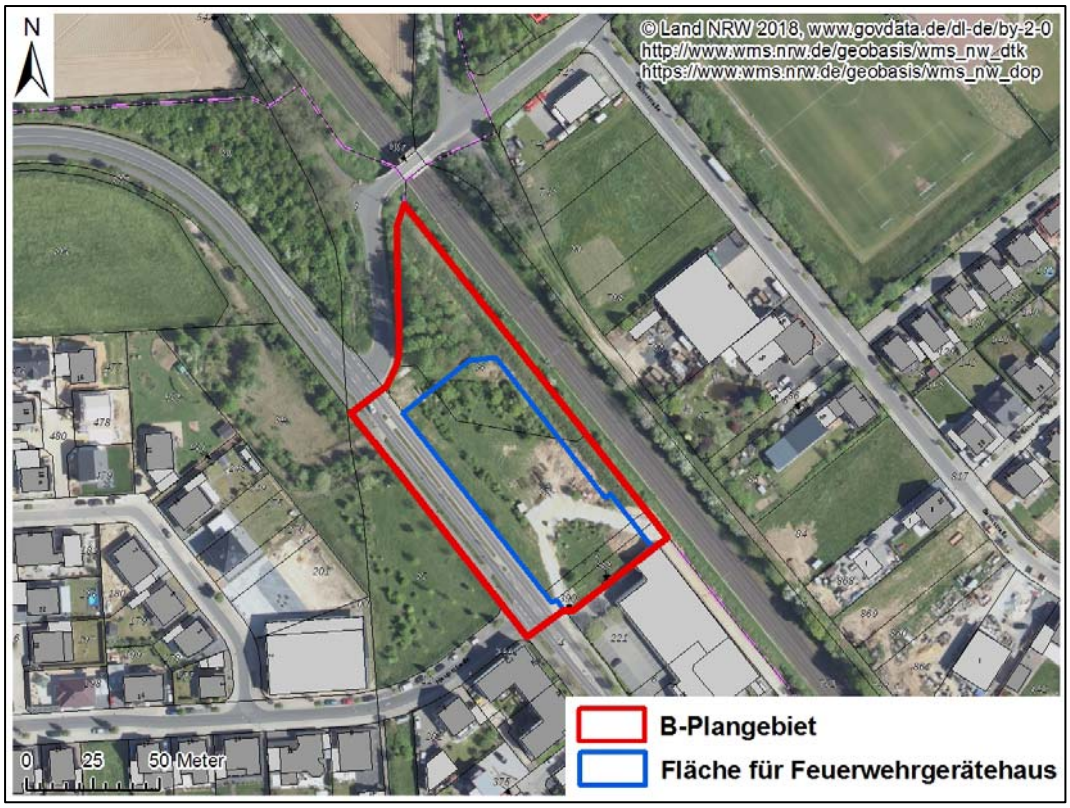

Abb. 2: Lage der Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehrgerätehaus (blau) im B-Plangebiet (rot).

4 Habitatausstattung

Der nördliche Teil des B-Plangebietes ist von Gehölzen bestanden. Neben Sträuchern (insbesondere Hasel, daneben z.B. Weißdorn, Schlehe, Hundsrose) wachsen Bäume mittleren Alters wie Vogelkirsche, Bergahorn, Weide, Winterlinde und Eberesche auf. Einzelne Bäume verfügen über einen Stammdurchmesser von bis zu 50 cm, die meisten Bäume haben Stammdurchmesser zwischen 10 und 30 cm (Abb. 3). Die älteren Bäume liegen jenseits des geplanten Gerätehauses. Der Bebauungsplanentwurf sieht in diesem Bereich die Festsetzung „Flächen für Wald“ vor. Der Baumbestand im B-Plangebiet kann dementsprechend voraussichtlich in großen Teilen erhalten bleiben. Unmittelbar nördlich des Planstandorts liegt weiterhin eine Maßnahmenfläche für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, die ebenfalls außerhalb des vorgesehenen Eingriffsbereiches liegt. Während der Ortsbegehung konnten zwei Vogelnester im Baumbestand festgestellt werden: ein kleines Nest eines Singvogels und ein weiteres, größeres Nest, das vermutlich einer Ringeltaube zuzuordnen ist. In einem abgestorbenen Baum konnte ein Stammriss festgestellt werden, ein weiterer verfügt über ein Astloch. Aufgrund der Belaubung der Gehölze während der Ortsbesichtigung ist nicht auszuschließen, dass der Baumbestand weitere, kleinere Vogelnester oder Baumhöhlen und -spalten aufweist.

Im nördlichen Eingriffsbereich findet sich eine Fläche, die vorwiegend mit bodenständigen Sträuchern bestanden ist (Abb. 4). Diese Gehölze müssen im Zuge der Planung voraussichtlich zumindest teilweise entnommen werden.

Im geplanten Eingriffsbereich wachsen außerdem mehrere junge, bodenständige Einzelbäume mit Stammdurchmessern bis etwa 15 cm auf (z.B. Buche, Eberesche, Kirsche). Der überwiegende Teil des Eingriffsbereiches ist jedoch als ruderale Wiese anzusprechen, teilweise mit Übergang zu einer Trittflur (Abb. 5). Neben Gräsern wachsen hier beispielsweise Bärenklau, Ampfer oder Labkraut. Der nordöstlich an den Planstandort angrenzende Lärmschutzwall ist von einer ausdauernden Ruderalflur (beginnende Verbuschung) auf sandigem Substrat bestanden (Abb. 5, rechter Bildrand). Auf dem Wall findet sich ein Trampelpfad (Trittflur) mit einjährigen Kräutern. Auch der Lärmschutzwall wird bei vorliegender Planung nicht beansprucht.

Abb. 3: Baumbestand im nördlichen B-Plangebiet, außerhalb des Eingriffsbereiches (Foto: 29.10.2018).

Abb. 4: Junge Bäume und Sträucher wachsen in Teilen des Eingriffsbereiches und nördlich des Eingriffsbereiches auf (Foto: 29.10.2018).

Abb. 5: Blick auf Das B-Plangebiet von Südwesten. Wiese, teilweise mit Ruderalflur, und junge Einzelbäume und Sträucher wachsen im Eingriffsbereich auf (Foto: 29.10.2018).

5 Auswirkungen auf die Tierwelt

Zu den Wirkfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der potenzielle Verlust von Lebensstätten in Form von Gehölzen und einer ruderalen Grünfläche. Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen während der Bauarbeiten.

Anlage- und betriebsbedingt können sich weitere, dauerhafte optische und akustische Beeinträchtigungen ergeben (z.B. Bewegung von Mensch und Maschinen, Feuerwehrsirenen, Kulissenwirkung des Gebäudes etc.).

6 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet liegt auf dem vierten Quadranten des Messtischblattes (MTB) Mönchengladbach (5103-4). Auf diesem sind nach LANUV (2018a) Vorkommen von insgesamt 31 planungsrelevanten Arten bekannt (Tab. D1). Das Gros bilden die Vögel mit 24 Arten, gefolgt von den Säugetieren mit 6 Fledermausarten. Hinzu kommt der Nachtkerzenschwärmer als Vertreter der Schmetterlinge. Bis auf 4 gemeldete Feldvogelarten können alle Arten in den im B-Plangebiet vorhandenen Biotoptypen potenziell vorkommen (Tab. D1[1]).
Das Fachinformationssystem @Linfos (LANUV 2018b) liefert einen Fundpunkt des Feldhamsters etwa 450 m südöstlich des B-Plangebietes. Es handelt sich um einen Zufallsfund, das Tier wurde Anfang der 1990er Jahre in einer Grube (Graben für Wasserleitung) aufgefunden. Der zu betrachtende Artenpool beläuft sich damit auf 28 gemeldete Arten.

7 Einengung des Artenpools und Vorprüfung der Wirkfaktoren

Feldhamster

Der Fundpunkt des Feldhamsters ist mit einem Alter von über 25 Jahren nicht mehr aktuell. Seit dem Jahr 2006 gab es im Rheinland nur noch 6 Vorkommen, die alle auf Ackerflächen liegen. Diese sind autochthone NRW-Restpopulationen bei Rommerskirchen, Pulheim und Zülpich sowie Vorkommen an der Grenze zu den Niederlanden von Tieren, die aus niederländischen Wiederansiedlungsgebieten nach NRW einwandern. In der letzten vitalen Population bei Zülpich erfolgte 2013/14 ein drastischer Bestandseinbruch. Im Jahr 2015 wurden nur noch 22 Hamsterbaue nachgewiesen. In Rommerskirchen erfolgte eine letzte Sichtbeobachtung 2013 und in Pulheim wurden Baue letztmalig 2011 erfasst. Die Populationsgröße wurde vom LANUV für das Jahr 2015 auf 25 Tiere geschätzt (GEIGER-ROSWORA 2016).

Die Habitatausstattung im B-Plangebiet ist darüber hinaus für den Feldhamster ungeeignet. Vorkommen des Feldhamsters im B-Plangebiet sind auszuschließen.

Fledermäuse

Alle gemeldeten Fledermausarten können potenziell Baumhöhlen und -spalten als Lebensstätten nutzen. Im bebauten Innenbereich ist insbesondere mit einem Vorkommen der allgemein häufigen Zwergfledermaus zu rechnen, die vorzugsweise Gebäude, seltener aber auch Baum- und Rindenspalten bewohnt. Baumhöhlen werden insbesondere von Abendseglern, Wasserfledermaus und Braunem Langohr besiedelt.

[1] Für die erst seit Anfang dieses Jahres planungsrelevanten Arten Star, Bluthänfling und Girlitz wurden bisher noch keine Vorkommen für bestimmte Lebensraumtypen durch das LANUV hinterlegt. Erfahrungsgemäß können diese Arten aber in den vorhandenen Biotoptypen Kleingehölze sowie Gärten, Parks und Siedlungsbrachen vorkommen.

Während der Ortsbegehung wurden ein Astloch und eine Rindenspalte im B-Plangebiet festgestellt, beide liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Aufgrund der Belaubung der Bäume während der Ortsbegehung sind im nördlichen Bereich weitere Höhlen denkbar, die von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Vögel

Eine Betroffenheit der gemeldeten Nahrungsgäste ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in direkter Umgebung bereits von vorne herein auszuschließen (kein essenzielles Nahrungshabitat im B-Plangebiet vorhanden). Die als Nahrungsgast gemeldeten Arten Eisvogel, Kuckuck, Schleiereule, Mehl- und Rauchschwalbe sind somit aus dem zu betrachtenden Artenpool auszuschließen.

Aufgrund der Habitatausstattung im B-Plangebiet und der direkten Nachbarschaft zur Straße, zu den Bahngleisen, und der Supermarktfiliale lassen sich weiterhin Vorkommen von den teils störempfindlichen Arten des Halboffen- und Offenlandes im B-Plangebiet ausschließen. Hierzu zählen Rebhuhn, Feldsperling und Turteltaube sowie der Baumhöhlen oder Gebäude bewohnende Steinkauz.

Der Kleinspecht besiedelt Biotope mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich findet er diesen insbesondere in strukturreichen Parkanlagen und Gärten mit altem Baumbestand (LANUV 2018a), nicht aber im B-Plangebiet, sodass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Der Waldkauz benötigt ein gutes Angebot an großräumigeren Baumhöhlen zur Anlage seines Brutplatzes. Im B-Plangebiet sind solche Höhlen nicht vorhanden, sodass er hier nicht vorkommen kann.

Der Turmfalke brütet bevorzugt an Nischen in hohen Gebäuden wie Kirchtürmen, Hochhäusern und Brücken, seltener gibt es Baumbruten in alten Krähennestern (LANUV 2018a). Hinweise auf eine Brut im B-Plangebiet liegen nicht vor, Krähennester konnten bei der Ortsbegehung nicht festgestellt werden. Der Turmfalke muss daher nicht weiter betrachtet werden.

Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in dichten Nadelbaumbeständen, die im Plangebiet nicht zu finden sind. Auch der Sperber ist somit nicht weiter zu betrachten. Ein Horst des Mäusebussards wurde im Plangebiet und nahem Umfeld nicht gesichtet. Auch Brutplätze des Graureihers, der meist auffällige Brutkolonien mit mehreren Paaren bildet, befinden sich nicht im B-Plangebiet.

Die Waldohreule kommt auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor (LANUV 2018a). Sie gehört nach BMVBS (2010), wie auch Turteltaube oder Kuckuck, zu den lärmempfindlichen Arten (Gruppe II). Die Kombination aus Siedlungs-, Straßen- und Bahnnähe und die suboptimale Habitatausstattung im B-Plangebiet lässt ein Vorkommen der Waldohreule ausschließen.

Der Star ist ein Höhlenbrüter und besiedelt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUV 2018a). Auch Gebäudenischen werden genutzt. Während der Ortsbegehung konnte nur ein Astloch im B-

Plangebiet festgestellt werden. Zwar können sich im Baumbestand noch weitere, unentdeckte Astlöcher befinden, großräumigere Baumhöhlen sind aber weitestgehend auszuschließen. Des Weiteren ist der Baumbewuchs im Plangebiet bis auf wenige Ausnahmen insgesamt jung und vital, zur Höhlenbildung neigendes Alt- oder Totholz ist mit Ausnahme eines abgestorbenen Baumes kaum vorhanden. Störung durch die vorhandenen Verkehrswege setzt die Eignung des Plangebietes als Bruthabitat für den Star weiter hinab. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist daher nicht zu erwarten.

Girlitze bevorzugen ein trockenes und warmes Klima. Da im Siedlungsbereich ein milderes Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten, ist dieser Lebensraum für den Girlitz von besonderer Bedeutung. Die nötige Habitatausstattung findet er in der Stadt und in größeren Ortschaften insbesondere auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen (LANUV 2018a).

Girlitze bevorzugen Nadelbäume zur Brut. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist unwahrscheinlich, da es über eine für die Art pessimale Habitatausstattung verfügt. Sein Vorkommen ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen.

Die Nachtigall sucht zur Nistplatzanlage häufig die Nähe zu Feuchtgebieten und Gewässern. Dieser Umstand und die hohe Störung durch Straße, Menschen und Zugverkehr machen ein Vorkommen im B-Plangebiet eher unwahrscheinlich. Die Art gehört jedoch nach BMVBS (2010) nicht zu den lärmempfindlichen Arten und legt ihr Nest unter anderem in Parkanlagen, an Bahndämmen und auf Industriebrachen an. Hier bevorzugt sie Bereiche mit einer dichten Krautschicht zur Nistplatzanlage (LANUV 2018a), die im B-Plangebiet insbesondere entlang des Lärmschutzwalls gegeben sind. Ein Vorkommen der Art ist daher nicht gänzlich auszuschließen.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene Flächen. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Sträuchern und Hecken. Neuerdings findet man die Art auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen (LANUV 2018a). Das B-Plangebiet verfügt zwar über geeignete Strukturen zur Nistplatzanlage, ein Vorkommen ist aber aufgrund der störungsintensiven Lage unwahrscheinlich.

Es konnten bei der Ortsbegehung zwei Vogelnester festgestellt werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit allgemein häufigen und ungefährdeten europäischen Brutvogelarten zuzuordnen sind (z.B. Ringeltaube, Amsel). Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Niststätten allgemein häufiger europäischer Brutvogelarten in den Bäumen und Gebüschen im B-Plangebiet und auch im Eingriffsbereich liegen.

<u>Nachtkerzen-Schwärmer</u>

Der Nachtkerzen-Schwärmer bevorzugt sonnig-warme, feuchte Lebensräume. Hier besiedelt er zum Beispiel feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Gräben, Röhrichte, Kies- Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an Flüssen. Als Sekundärstandorte werden unter anderem auch Böschungen und Dämme sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Zur Eiablage benötigt die Art größere Be-

stände von Nachtkerzen, Weidenröschen oder Blutweiderich (LANUV 2018a). Während der Ortsbegehung konnten die Wirtspflanzen im B-Plangebiet nicht festgestellt werden, können aber insbesondere im Bereich des Lärmschutzwalls (außerhalb des Eingriffsbereiches) vereinzelt vorkommen. Weitere wichtige Habitatelemente sind ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot und ein Nebeneinander von feuchten sowie blütenreich-trockenen, sonnenexponierten Standorten. Die Habitatansprüche des Nachtkerzen-Schwärmers werden im B-Plangebiet nicht erfüllt, sodass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Der eingeengte Artenpool beschränkt sich damit auf die Gruppe der planungsrelevanten Fledermausarten sowie auf wenig wahrscheinliche Vorkommen von Nachtigall, Bluthänfling und Girlitz. Des Weiteren sind die allgemein häufigen ungefährdeten europäischen Brutvogelarten zu betrachten.

8 Vorprüfung der Wirkfaktoren und artenschutzrechtliche Bewertung

Im B-Plangebiet gibt es nur wenige, als Lebensstätte für Fledermäuse nutzbare Höhlen und Spalten. Diese liegen alle im nördlichen Teilbereich und außerhalb Eingriffsbereiches. Gegenüber akustischen Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb zeigen sich Fledermäuse nur wenig empfindlich. Zu optischen Beeinträchtigungen kann es potenziell durch eine konstante nächtliche Beleuchtung des B-Plangebietes kommen. Diese sollte daher vorsorglich vermieden werden (s. Kap. 9)

Im Plangebiet vorkommende europäische Vogelarten können durch optische und akustische Störungen während der Bauarbeiten, durch den Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sträucher und Einzelbäume) sowie durch Tötungen von Einzelindividuen (insbesondere Nestlingen) beeinträchtigt werden.

Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im direkten Eingriffsbereich (Einzelbäume und Sträucher, ruderale Wiese) sind aufgrund der pessimalen Habitatausstattung nahezu auszuschließen.

Einzelne Habitatelemente im nördlichen Teil des B-Plangebietes und entlang des Lärmschutzwalls können theoretisch geeignete Sekundärhabitate für die gemeldete planungsrelevante Nachtigall, für Girlitz oder Bluthänfling darstellen. Wegen der vorhandenen Vorbelastungen durch Straßen- und Bahnverkehr sowie die südlich liegende Supermarktfiliale ist ein Brutvorkommen aber unwahrscheinlich. Keine der vier genannten Arten ist gegenüber optischer oder akustischer Beeinträchtigungen empfindlich, die betriebsbedingten Störungen werden sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht wesentlich erhöhen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind temporär. Da der nördliche Teil des B-Plangebietes bei derzeitigem Planungsstand nicht beansprucht wird, ist eine dauerhafte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Nestlingen unter Einhaltung der in Kap. 9 formulierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten

Für die Verletzung, Tötung, Störung oder für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Individuen der landesweit häufigen europäischen Vogelarten, die sich in einem guten Erhaltungszustand befinden (z.B. Ringeltaube, Amsel), ist nach MWEBWV (2010) und MKULNV (2016) in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG erfüllt werden.

Des Weiteren ist bei „*kleinräumigen Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten*“ i.d.R. ebenfalls davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach §44 I BNatSchG eintreten. Eine Tötung von Einzelindividuen kann über ein Bauzeitenfenster einfach vermieden werden. Somit ergibt sich für die potenziell im B-Plangebiet brütenden Vogelarten unter Einhaltung der in Kap. 9 erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

9 Maßnahmen zur Vermeidung

Für die Gehölzentnahme empfiehlt sich ein Zeitfenster von Ende Oktober bis Ende Februar. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode aller europäischer Brutvogelarten und in der Winterruhe der Fledermäuse. Sollte die Einhaltung des Bauzeitenfensters für die Gehölzentnahme aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, so ist vor Beginn der Baufeldfreimachung durch Erfassungen sicherzustellen dass keine europäischen Vogelarten in den zu entnehmenden Gehölzbeständen brüten.

Sollten entgegen der aktuellen Planung einzelne ältere Bäume (Stammdurchmesser 30 cm oder dicker) entnommen werden oder sollte die Baufeldfreimachung auf den Lärmschutzwall oder die Gehölze im nördlichen Teilbereich („Flächen für Wald“ und „öffentliche Grünflächen“) ausgedehnt werden, so sind diese Bereiche vor der Entnahme auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und auf Niststätten planungsrelevanter Arten sowie Fledermausbesatz zu prüfen[1]. Im Falle eines Fundes ist vor der Rodung Rücksprache mit der zuständigen Fachbehörde (UNB im Rhein-Kreis Neuss) zu nehmen. Weiterhin sind in diesem Fall geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten, um dem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG entgegenzuwirken.

[1] Ggf. sind in diesem Falle auch weiterführende faunistische Erfassungen (Vögel und/oder Fledermäuse erforderlich. Eine Überprüfung von Einzelbäumen auf Baumhöhlen sollte während des Winterhalbjahrs im unbelaubten Zustand erfolgen.

10 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Unter Beachtung der in Kapitel 9 beschriebenen Vorgehensweise kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG bei Umsetzung des Planvorhabens ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung ist nicht erforderlich.

Aachen, 15. November 2018

Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

11 Quellenverzeichnis

GEIGER-ROSWORA, D. (2016): Die Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in NRW, bisherige Schutzaktivitäten und fachliche Anforderungen für die Gegenwart. – Vortrag am 12.02.2016 in Zülpich, https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/Tagungen/vortrag-geiger-roswora-lanuv-nabu-feldhamstertagung_zuelpich.pdf [30.08.2017].

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018a): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: - *http://www. naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten* [12.11.2018].

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): - *http://linfos.api. naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos* [12.11.2018].

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring-". - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.

MWEBWV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) & MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. -Düsseldorf, Stand 22.12.2010.

Tab. D1: Gemeldete Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 5404-4 (Mönchengladbach) in ausgewählten Lebensräumen

Erläuterungen:

Status: Av = Artnachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

EHZ: Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, - = Tendenz abnehmend, n.b. = nicht bekannt

Lebensstättenkategorien: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na - Nahrungsgast (Vorkommen im Lebensraum), (Na) - Nahrungsgast (potenzielles Vorkommen im Lebensraum).

Schrift grau: Vorkommen in den vorhandenen Lebensraumtypen auszuschließen.

alle Angaben nach LANUV (2018a)

Art wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Status	EHZ	Kleingehölze	Gärten, Parks, Siedlungsbrachen	Höhlenbäume	Horstbäume
Säugetiere							
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Av	G	Na	Na	FoRu!	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Av	U	Na	Na	FoRu!	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Av	G	Na	Na	FoRu!	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Av	G			FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Av	G	Na	Na	FoRu	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Av	G	FoRu, Na	Na	FoRu!	
Vögel							
Accipiter nisus	Sperber	Bv	G	(FoRu), Na	Na		FoRu!
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv	U-				
Alcedo atthis	Eisvogel	Bv	G		(Na)		
Ardea cinerea	Graureiher	Bv	G	(FoRu)	Na		FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Bv	U	Na	Na		FoRu!
Athene noctua	Steinkauz	Bv	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	
Buteo buteo	Mäusebussard	Bv	G	(FoRu)			FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Bv	n.b.				
Coturnix coturnix	Wachtel	Bv	U				

Tab. D1: Fortsetzung

Art wissenschaftlich	deutsch	Status	EHZ	Kleingehölze	Gärten, Parks, Siedlungsbrachen	Höhlenbäume	Horstbäume
Cuculus canorus	Kuckuck	Bv	U-	Na	(Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Bv	U		Na		
Dryobates minor	Kleinspecht	Bv	U	Na	Na	FoRu!	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv	G	(FoRu)	Na		FoRu
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Bv	U	(Na)	Na		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Bv	G	FoRu!	FoRu		
Passer montanus	Feldsperling	Bv	U	(Na)	Na	FoRu	
Perdix perdix	Rebhuhn	Bv	S		(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	Bv	n.b.				
Streptopelia turtur	Turteltaube	Bv	S	FoRu	(Na)		
Strix aluco	Waldkauz	Bv	G	Na	Na	FoRu!	
Sturnus vulgaris	Star	Bv	n.b.				
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Bv	G				
Tyto alba	Schleiereule	Bv	G	Na	Na		
Vanellus vanellus	Kiebitz	Bv	U-				
Schmetterlinge							
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Av	G		(FoRu)		

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	**Aufstellung des B-Plans Nr. 71 in Hochneukirch (Gemeinde Jüchen)**
Plan-/ Vorhabenträger (Name):	**Gemeinde Jüchen**
Antragstellung (Datum):	

Die Gemeinde Jüchen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 71 in der Ortslage Hochneukirch mit dem Ziel der Entwicklung eines Feuerwehrgerätehauses. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten und ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) zu erstellen.

Zu den Wirkfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der potenzielle Verlust von Lebensstätten in Form von Gehölzen und einer ruderalen Grünfläche. Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen während der Bauarbeiten. Anlage- und betriebsbedingt können sich weitere, dauerhafte optische und akustische Beeinträchtigungen ergeben (z.B. Bewegung von Mensch und Maschinen, Feuerwehrsirenen, Kulissenwirkung des Gebäudes etc.).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierungdes Vorhabens ausgelöst werden?	
Wenn „nein“: kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelö werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen	[x] ja [ ] nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Vorraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	[ ] ja [x] nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Arten, die nach den Vorgaben des LANUV nicht planungsrelevant sind (Stand: 14.11.2018) sowie planungsrelevante Arten, für die ein Vorkommen im B-Plangebiet oder eine Betroffenheit bei Umsetzung des Planvorhabens auszuschließen sind.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IVArten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Ehaltungszustand vorliegt)

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.